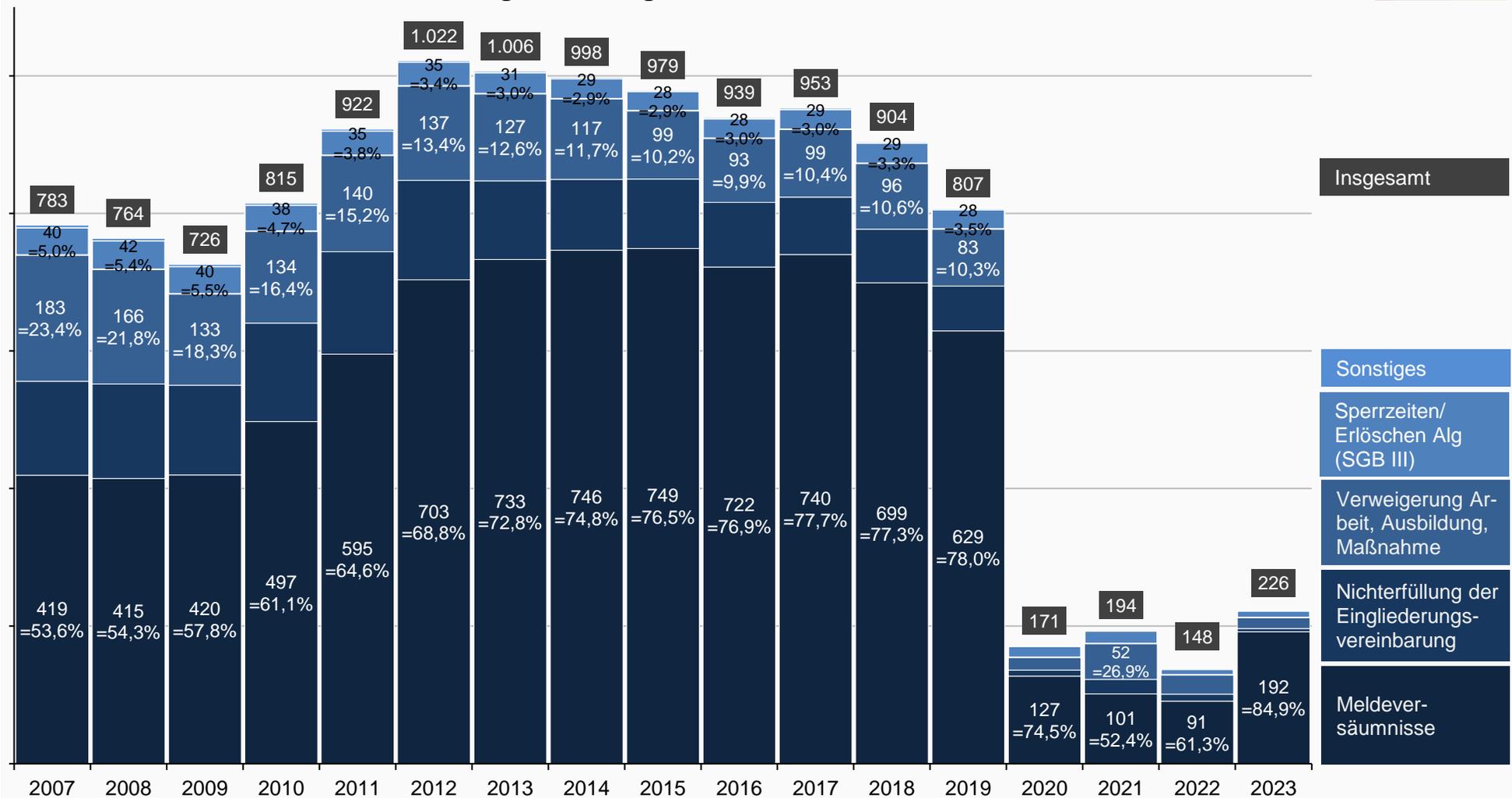


■ Neu festgestellte Leistungsminderungen im SGB II-Bezug nach Gründen 2007 - 2023¹ absolut in Tsd. und in % aller Leistungsminderungen



¹ Zwischen Juli u. Dez. 2022 galt ein Sanktionsmoratorium. In dieser Zeit wurden nur wiederholte Meldeversäumnisse sanktioniert. Die Zahl der Sanktionen im 2. Hj. 2022 ist gering (11 Tsd.). Die Werte nach Grund spiegeln somit das Sanktionsgeschehen bis Juni 2022 wieder. Der Insgesamt-Wert bezieht dagegen alle Sanktionen ein. In Folge des Moratoriums sind auch die Januar-Werte 2023 betroffen (3,5 Tsd. Fälle).

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Leistungsminderungen (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen seit 2007)

Neu festgestellte Leistungsminderungen im SGB II-Bezug nach Gründen 2007 - 2023

Die Zahl der in einem Berichtsjahr insgesamt neu ausgesprochenen Leistungsminderungen ist von rd. 783 Tsd. im Jahr 2007 bis auf etwa 1,0 Mio. im Jahr 2012 angestiegen. Bis zum Jahr 2019 folgte ein leichter Rückgang auf 807 Tsd., gefolgt von einem drastischen Rückgang auf 171 Tsd. im Jahr 2020 (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Letzterer Vollzog sich zum einen vor dem Hintergrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05. November 2019, das die gesetzlichen Regelungen zu Sanktionen bei Pflichtverletzungen teilweise als verfassungswidrig einstufte, zum anderen vor dem Hintergrund der Einschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Im Jahr 2021 stieg die Zahl der Sanktionen wieder leicht an auf etwa 194 Tsd. Im Jahr 2022 gab es ab Juli ein Sanktionsmoratorium, sodass die meisten Sanktionen wegfielen. Lediglich wiederholte Meldepflichtversäumnisse wurden weiterhin sanktioniert, sodass die Zahl der Sanktionen im zweiten Halbjahr 2022 mit ca. 11 Tsd. deutlich niedriger ausfielen als im ersten Halbjahr mit etwa 137 Tsd. neu festgestellten Sanktionen. Somit stellen die hier für das Jahr 2022 ausgewiesenen Werte im Wesentlichen das Sanktionsgeschehen im erste Halbjahr 2022 dar – mit Ausnahme des Ingesamt-Wertes, der alle Sanktionen im Jahr 2022 ausweist. Im Jahr 2023 erfolgt mit Einführung des Bürgergeldes die durch das Bundesverfassungsgericht notwendig gewordenen Neuregelung der Sanktionen. Die nun als Leistungsminderungen bezeichneten Einschränkungen der Regelbedarfe sind nun im Wesentlichen von der Häufigkeit der Pflichtverletzungen abhängig (s.u. „Rechtlicher Hintergrund“). Der Umfang der Leistungsminderung liegt mit 226 Tsd. nur leicht höher als im Jahr 2021.

Insgesamt wurden seit dem Jahr 2007 überwiegend Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen ausgesprochen. Ganz überwiegend handelt es sich bei Meldeversäumnissen um solche bei einem Träger. Meldeversäumnisse beim ärztlichen oder psychologischen Dienst sind dagegen sehr selten. Der Anteil der Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen stieg deutlich von 52,5 % im Jahr 2007 bis auf 78 % im Jahr 2019. Erst im Jahr 2020 ging ihr Anteil leicht auf 74,5% zurück. Im Jahr 2021 machten sie nur noch 52,4 % aller Leistungsminderungen aus. Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen gingen im zweiten Jahr der Pandemie weiter zurück, während Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen wieder zunahmen. Mit der Neuregelung im Bürgergeld im Jahr 2023 stieg der Anteil der Meldeversäumnisse auf ein neues Hoch von ca. 85 % der Leistungsminderungen.

Bei den Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen machen die Leistungsminderungen aufgrund von Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme den größten Teil aus. Im Jahr 2007 machten diese Leistungsminderungen 23,4 % des gesamten Leistungsminderungsgeschehens aus. Ihr Anteil sank jedoch bis zum Jahr 2015 auf etwa 10 % und lagen bis zum Jahr 2020 in etwa auf gleichbleibender Höhe. Im Jahr 2021 stiegen sie deutlich auf 26,9 % an, sanken aber bereits im Folgejahr 2022 wieder auf 18,8 %. Im Jahr 2023 nach der Neuregelung machen diese Leistungsminderungen nur noch 7 % aus. Daneben waren im Jahr 2007 auch Leistungsminderungen aufgrund der Weigerung der Erfüllung von Pflichten der Eingliederungsvereinbarung mit 17,5 % von vergleichsweise hoher Bedeutung. Ihr Anteil ging jedoch ebenfalls nach und nach bis auf 8,1 % im Jahr 2019 und 5,1 % im Jahr 2020 zurück. Im Jahr 2021 stieg ihr Anteil kurzzeitig wieder auf 10,8 % an, nur um im Folgejahr wieder auf 6,9 % zu sinken und mit der Neuregelung 2023 weiter auf nun 2,1 % zu sinken.

Ebenfalls anteilig lange von abnehmender Bedeutung waren Leistungsminderungen aufgrund des Eintritts von Sperrzeiten oder Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III bzw. der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzung. Während im Jahr 2009 5,5 % der Leistungsminderungen auf diese Gründe entfielen, waren es im Jahr 2019 noch etwa 3,5 %. Zuletzt stieg ihre Zahl im Jahr 2020 und 2021 jedoch deutlich auf 9,5 % an. Hintergrund dürfte auch hier die COVID-19-Pandemie sein, die insbesondere zu einem Anstieg der Arbeitslosen im SGB III geführt hat (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Sofern einige dieser Arbeitslosen zudem aufgrund von Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben – worauf einiges hindeutet –, können sich für diese die Sperrzeiten bzw. das Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III auch auf die Höhe der Grundsicherungsleistung auswirken. Ab dem Jahr 2022 jedenfalls sank der Anteil wieder und liegt im Jahr 2023 bei 4,3 %.

Die sonstigen Gründe umfassen die Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen sowie die Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens. Beide Gründe zusammengenommen sind jedoch mit Anteilen von max. 0,5 % der Leistungsminderungen in den zurückliegenden Jahren zu vernachlässigen.

Anders als in aktuellen Diskussionen dargestellt, spielen Leistungsminderungen im Bereich des SGB II eine eher untergeordnete Rolle. Die jahresdurchschnittliche Leistungsminderungsquote lag zwischen den Jahren 2007 bis 2019 zwischen 2,4 und 3,4 % und ist seit dem Jahr 2020 deutlich eingebrochen, mit zuletzt 0,5 % im Jahr 2023 (vgl. [Abbildung IV.80](#)). Es wird in der Diskussion gerne auf diejenigen abgestellt, die sich komplett verweigern würden, insbesondere der Arbeitsaufnahme. In der vorliegenden Abbildung wird jedoch deutlich, dass die Verweigerung von Arbeit, Ausbildung oder Maßnahmen nur einen geringen Teil der Leistungsminderungen bzw. vormals Sanktionen ausmachten und -machen. Der weit überwiegende Teil sind Meldeversäumnisse, also das unentschuldigte Nichtwahrnehmen eines Termins. Dies kann vielfältige Gründe haben und muss nicht auf Verweigerung hindeuten. Mit der Einführung des Bürgergeldes und der nun prinzipiell wieder möglichen Nutzung von Leistungsminderungen sind diese nicht sprunghaft angestiegen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies weiter entwickelt.

Rechtlicher Hintergrund

Am 05. November 2019 urteilte das Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen bei Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II). Zwar bekräftigt das Urteil, dass Sanktionen prinzipiell zulässig sind, es wird jedoch betont, dass diese zum einen verhältnismäßig sein müssen und zum anderen tatsächlich eine Möglichkeit zur Abwendung durch den Betroffenen gegeben sein muss. Die vorhandenen Regelungen wurden als teilweise verfassungswidrig eingestuft. Bis neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, orientierten sich die Sanktionen nicht mehr an der noch vorhandenen (kritisierten) Gesetzesgrundlage. Über fachliche Weisung (201912003) wurde geregelt, dass seit dem Urteil eine Minderung auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt wird und eine Verkürzung des Minderungszeitraums möglich ist. Im [Elften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch](#) vom 19.06.2022 ist ein Sanktionsmoratorium für Pflichtverletzungen zwischen Juli und Dezember 2022

beschlossen worden. Sanktionen bei Meldeversäumnissen sind von diesem Moratorium ausgenommen. Das Moratorium überbrückte die Zeit, bis im Rahmen der [Einführung des Bürgergeldes](#) zum Januar 2023 die Mitwirkungspflichten neu geregelt werden (s.u.).

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bilden § 31 in Verbindung mit § 31a und 31b SGB II für Pflichtverletzungen sowie § 32 SGB II für Meldeversäumnisse.

Bis zur Neufassung der Regelungen war der Umfang der Leistungskürzungen von der *Art der Pflichtverletzung* oder *des Meldeversäumnisses*, vom *Alter* des Leistungsberechtigten und der möglichen *wiederholten Pflichtverletzung* abhängig:

- Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II liegen vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen (insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen), eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder wenn eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten oder abgebrochen wird. Eine Pflichtverletzung ist u.a. auch anzunehmen, wenn ELB ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzung für das Arbeitslosengeld II herbeizuführen oder wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, weil eine Sperrzeit (vgl. [Abbildung IV.61](#)) verhängt wurde.
- Nach den Sanktionsregelungen gemäß der §§ 31a und 31b wurde bei der ersten Pflichtverletzung das Arbeitslosengeld II für 3 Monate um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Bei der wiederholten Pflichtverletzung erfolgte eine Minderung um 60 % des Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung galt bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019, dass die Minderung 100 % betrug. Bei Minderungen um mehr als 30 % konnten auf Antrag Sachleistungen gewährt werden, bei minderjährigen Kindern im Haushalt mussten diese geleistet werden.
- Eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II (Meldung beim Träger oder Erscheinen bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin) führt zu einer Reduzierung um 10 % des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate je Meldeversäumnis. Kam es zu einer Überschneidung von Sanktionen wegen Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen, wurden die Minderungen in den entsprechenden parallelen Monaten addiert. Mehrere Meldeversäumnisse können bis zu 30 % aufsummiert werden.
- Bei unter 25-jährigen ELB galten für Pflichtverletzungen bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts strengere Vorschriften: Bereits bei der ersten Pflichtverletzung werden für 3 Monate lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung werden auch diese nicht mehr getragen. Auch diese Regelung wurde seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgemildert, so dass auch für unter 25-jährige ELB gilt, dass der Regelbedarf nicht unter 30 % gesenkt werden darf.

Seit der Neufassung der Regelungen mit Einführung des Bürgergeldes wird der Umfang und die Dauer der Leistungskürzung im Wesentlichen von der *Häufigkeit der Pflichtverletzung* bestimmt. Bei der ersten Pflichtverletzung erfolgt eine Minderung des Bürgergeldes um 10% für einen

Monat, bei der zweiten Pflichtverletzung um 20% für zwei Monate und bei jeder weiteren Pflichtverletzung um 30% für drei Monate. Liegt die letzte Pflichtverletzung mehr als ein Jahr zurück, wird erneut mit der Zählung begonnen. Die Leistungsminderung ist Aufzuheben, sobald der Leistungsberechtigte seine Pflicht erfüllt bzw. Bereitschaft zur Pflichterfüllung erklärt (jedoch frühestens nach einem Monat). Leistungsberechtigte bis 25 Jahre sollen bei einer Pflichtverletzung innerhalb von vier Wochen ein Beratungsangebot erhalten, in dem der Kooperationsplan überprüft wird. Liegt ein Meldeversäumnis vor, beträgt die Minderung 10% für einen Monat. In der Summe liegen die Minderungen bei max. 30%.

Zum 28. März 2024 wurde die Neuregelung angepasst. Der Regelbedarf wird demnach vollständig gekürzt, wenn Beziehende, die innerhalb des letzten Jahres bereits eine Leistungsminderung aufweisen, eine zumutbare Arbeit ablehnen. Um dem Bundesverfassungsurteil gerecht zu werden, wird in §31a Abs. 7 SGB II folgende Formulierung eingefügt: „Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden.“ Beendet wird die Leistungsminderung, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme wegfällt, ansonsten nach zwei Monaten. Diese Änderung wird mit Ablauf des 27. März 2026 automatisch aufgehoben.

Leistungsminderungen sind ein zentrales Instrument im Rahmen der Strategie des Förderns und Forderns. Sie dienen der Disziplinierung und Motivierung der Leistungsempfänger*innen. Ob und inwieweit Leistungsminderungen der Motivierung dienen, ist allerdings weiterhin umstritten. Dies galt jedoch insbesondere für die schärferen Sanktionsregeln der ELB unter 25 Jahren.

Grundsätzlich gilt auch, dass passive Leistungen der Arbeitsmarktpolitik (z.B. Arbeitslosegeld I und II) nicht nur von sozialpolitischer Bedeutung sind, sondern auch ein wichtiges Element der Regulierung von Arbeitsbedingungen darstellen: Je größer die Risiken, etwa durch Entzug bzw. Kürzung der Leistung wegen Leistungsminderung, desto wichtiger wird der Erhalt des Arbeitsplatzes und desto eher sind die abhängig Beschäftigten zu Zugeständnissen im Hinblick auf die Beschäftigungsbedingungen (Entgelt, Arbeitszeit, Leistungsanforderungen usw.) bereit. Insofern ist die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen in der Arbeitsmarktpolitik nicht nur für die Arbeitslosen von Bedeutung, sondern auch für die Erwerbstätigen.

§ 10 SGB II Zumutbarkeit

Im Detail siehe entsprechender Abschnitt in [Abbildung IV.80](#).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und werden durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitgestellt. Die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Leistungsminderungen werden über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Leistungsminderungsbewegungen).